

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-300**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung  
Verfasser Carola Elsner

Erstellungsdatum: 04.03.2019  
Aktenzeichen 12.91.00.1

**Betreff:**

Wahl Ortsvorsteher/in der Ortschaft Schopsdorf und Fienerode - Stellenausschreibung (Fristende und Text)

| Beratungsfolge: |                            |               | Abstimmung |      |     |     |
|-----------------|----------------------------|---------------|------------|------|-----|-----|
| Sitzungsdatum   | Gremium                    | Zuständigkeit | Ja         | Nein | Ent | Bef |
| 14.03.2019      | Stadtrat der Stadt Genthin | Entscheidung  |            |      |     |     |

**Ergebnis der Abstimmung:**

☐ **beschlossen**

☐ **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbung um die jeweilige Stelle der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Schopsdorf und Fienerode auf den 30.04.2018, 18 Uhr, festzusetzen.

Dem Ausschreibungstext wird zugestimmt. Er ist in der im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Genthin zu veröffentlichen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) wird die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ab Beginn der Wahlperiode 2019 zugleich mit den Gemeinderäten für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Fienerode und Schopsdorf bedeutet dies, die Durchführung einer jeweiligen Direktwahl von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Bedingt durch die Gleichbehandlung der Wahl einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers mit der Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten bedarf es nunmehr auch zusätzlicher Festlegungen über das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbung, um die Stelle einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers. Diese Terminbestimmung liegt gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates. Zugleich soll mit dieser Beschlussvorlage der Text für die Stellenausschreibungen für die Bewerbung der Stellen der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Schopsdorf und Fienerode legitimiert werden zu deren Ausschreibung die Stadt gem. § 63 Abs. 2 KVG LSA wiederum verpflichtet ist.

Gemäß § 63 Abs. 2 KVG LSA hat die Bewerberfindung für Ortsvorsteherstellen durch Stellenausschreibung spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.

Entgegen der Stellenausschreibung für einen Hauptverwaltungsbeamten, ist eine Veröffentlichung und ortsübliche Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin sowie auf der Internetseite der Stadt Genthin ausreichend, da der Bewerberkreis sehr eingeschränkt ist. Bewerber können sich für diese Stelle nur Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in den Ortschaften Fienerode bzw. Schopsdorf.

Die Fristberechnung erfolgt gem. §§ 186 ff BGB unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben des KWG LSA (§ 30 Abs. 1 KWG LSA).

|                                                   |                                              |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Wahltag                                           | 26.05.2019                                   |
| Veröffentlichung                                  | 15.03.2019                                   |
| Ende der Einreichungsfrist<br>für die Bewerbungen | frühestens 29.04.2019, spätestens 06.05.2019 |

Die Einreichungsfrist der Bewerbungen für die Ortsvorsteherwahl beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Stellenbeschreibung.

Gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA sind Bewerbungen um das Amt der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stellenausschreibung (15.03.2019). Das Ende der Einreichungsfrist darf von der Vertretung frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (29.04.2019) festgesetzt werden. Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag (06.05.2019). Daraus folgt, dass die Bewerbungen in der Frist vom 15.03.2019 bis zu einem Tag in der Frist vom 29.04.2019 bis 06.05.2019 bis 18 Uhr einzureichen sind.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen als Fristende der Bewerberannahmen Dienstag, der 30.04.2019 bis 18 Uhr.

Zu bedenken sind bei der Festsetzung der Frist folgende Aspekte:

- Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist muss der Wahlausschuss gemäß § 30 Abs. 5 KWG LSA über die Zulassung der Bewerbungen zur Wahl der jeweiligen Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher entscheiden (spätestens der 18. Tag vor der Wahl = 08.05.2019).

- Die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist gemäß § 25 Abs.1 und § 24 Abs.1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erst nach Zulassung der Bewerbungen und nach Druck der Stimmzettel gegeben. Daher wird vorgeschlagen, den frühestmöglichen Termin zum Einreichungsfristende zu wählen, um nach Prüfung der Unterlagen durch den Wahlausschuss (Termin ist noch festzulegen) den Beschluss zur Zulassung der Bewerber fassen zu können und im Anschluss den Druck der Stimmzettel zu veranlassen.

**Rechtsgrundlage:**

KVG LSA  
KWG LSA  
KWO LSA

**Anlagen:**

Stellenausschreibung zur OV-Wahl Fienerode -SR  
Stellenausschreibung zur OV-Wahl Schoppsdorf -SR